



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. März 2015

Nr. 2015-147 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung mit der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) Schattdorf; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 12. September 2014 legte der Gemeinderat Schattdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen bei der Gemeinde ein. Am 4. Dezember 2014 stimmte die offene Dorfgemeinde Schattdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Mit Schreiben vom 25. November 2014 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Nach Artikel 44 Absatz 1 PBG sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Schattdorf eingereichte Protokollauszug genügt diesen Anforderungen.
4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Ausscheidung der Verkehrsflächen, die Ergänzung des Gewässerraums und der Waldgrenzen sowie die Revision der BZO.
5. Der Zonenplan "Dorf", Schattdorf, genehmigt durch den Regierungsrat am 22. Dezember 1998, enthielt im Industriegebiet Rynächt/RUAG eine kleines, allseitig durch die Industriezone umschlossenes Waldareal (Parzellen Nr. 1 und Nr. 125). Mit der Revision im Jahr 1998 wurden auch die Waldgrenzen die dieses Wäldchen umfassen, öffentlich aufgelegt und genehmigt (gemäss Art. 11 der kantonalen Waldverordnung [KWV]; RB 40.2111). Am 23. März 2010 hat der Regierungsrat die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung Schattdorf genehmigt. Im genehmigten Nutzungsplan ist das fragliche Waldareal nicht mehr als Wald bezeichnet, sondern wird vollständig der Industriezone zugewiesen. Ein Rodungsgesuch wurde dafür nicht eingereicht, folglich wurde dafür auch keine Rodungsbewilligung durch die Sicherheitsdirektion erteilt. Der Umstand wurde von den kantonalen Fachstellen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren nicht bemerkt, weshalb der Nutzungsplan bei der regierungsrätlichen Genehmigung vom 23. März 2010 nicht beanstandet wurde. Beim Weglassen des Waldareals in fraglichem Gebiet handelt es sich nicht um einen bewussten planerischen Entscheid, sondern um einen zeichnerischen Fehler, der mit der vorliegenden Teilrevision korrigiert wird.
6. Artikel 28 Absatz 4 BZO übernimmt für die lokalen Naturschutzzonen die Bestimmungen aus der Musterbauordnung und sieht vor, dass "eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) zulässig ist". Diese Formulierung könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass eine bisherige Düngung von Flachmooren oder Trockenwiesen durchaus zulässig ist, lediglich eine zusätzliche, erhöhte Düngergabe nicht gestattet sei. Dabei besteht der Konflikt, dass sowohl das Düngen von Flachmooren wie auch von Trockenwiesen den Schutzziele für diese Biotope zuwiderläuft und nicht zulässig ist. Massgebend ist der Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81). Dünger dürfen unter anderem nicht in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinba-

rungen nichts anderes bestimmen, sowie in Riedgebieten und Mooren verwendet werden. Der Begriff "zusätzliche Düngung" in Artikel 28 Absatz 4 BZO kann deshalb nicht genehmigt werden.

7. Die lokalen Schutzobjekte sind im Lichte des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) zu prüfen. Dieses unterscheidet beim Verfahren in Artikel 11 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zwischen Schutzmassnahmen für Gebiete und Schutzmassnahmen für Objekte. Nach Artikel 11 Absatz 1 sind Schutzmassnahmen für ein Gebiet als Bestandteil des Nutzungsplans oder über den Erlass eines Quartierplans zu treffen. Lokale Schutzobjekte können hingegen nicht verbindlich im Nutzungsplan ausgeschieden werden. Schutzmassnahmen für einzelne Objekte können lediglich durch Verfügung getroffen werden (Art. 11 Abs. 2 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Bevor die zuständigen Behörden jedoch Eigentumsbeschränkungen verfügen, haben sie zu versuchen, das angestrebte Schutzziel auf freiwilligem Weg zu erreichen. Zu diesem Zweck können sie auch Vereinbarungen treffen (Art. 4 Abs. 3 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Sind die Schutzmassnahmen jedoch einmal hoheitlich festgelegt, besteht kein Raum mehr für eine vertragliche Lösung.

In Artikel 30 BZO und mit Verweis auf den Nutzungsplan sowie auf die Anhänge 2 und 3 scheint die Gemeinde bereits Schutzmassnahmen sowohl für Gebiete als auch für Objekte zu treffen. Nach Artikel 11 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz können jedoch nur Schutzmassnahmen für Gebiete im Nutzungsplan festgelegt werden. Schutzmassnahmen für Objekte sind durch Verfügung zu treffen. Es fehlt somit an der Unterscheidung zwischen Gebieten und Objekten bezüglich des Verfahrens beim Erlass von Schutzmassnahmen. Dies widerspricht dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz. Der Satz "Ein Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung der Schutzwürdigkeit sind untersagt" in Artikel 30 Absatz 1 BZO, der ganze Absatz 2 des Artikels 30 BZO und der Teilsatz "...und ein Ersatz in geeigneter Form geschaffen wird." in Artikel 30 Absatz 3 BZO können deshalb nicht genehmigt werden.

8. Das Amt für Raumentwicklung hat der Gemeinde Schattdorf mit Schreiben vom 4. Februar 2015 das rechtliche Gehör im Zusammenhang mit der teilweisen Nichtgenehmigung der BZO gewährt. Die Gemeinde hat keine Einwände geltend gemacht.
9. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und

sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2010 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und eine gesamthafte Überarbeitung der BZO als gerechtfertigt. Die Bevölkerung von Schattdorf wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision informiert und konnte damit angemessen am Planungsprozess teilnehmen.

10. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist, soweit nicht anders erwähnt, genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte Bau- und Zonenordnung Schattdorf werden genehmigt.
2. Der Begriff "zusätzliche Düngung" in Artikel 28 Absatz 4 BZO wird nicht genehmigt.
3. Der Satz "Ein Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung der Schutzwürdigkeit sind untersagt" in Artikel 30 Absatz 1 BZO, der ganze Absatz 2 des Artikels 30 BZO und der Teilsatz "...und ein Ersatz in geeigneter Form geschaffen wird." in Artikel 30 Absatz 3 BZO werden nicht genehmigt.
4. Die Gemeinde Schattdorf hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
5. Gegen diesen Beschluss kann in Rahmen von Artikel 55 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu erhalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
6. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Schattdorf; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor-Stv.



Versand: 13. März 2015